



Brüssel, den 6.7.2016
COM(2016) 441 final

2016/0203 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/72 und (EU) 2015/2072 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

In der Verordnung (EU) 2016/72 des Rates sind die Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Unionsschiffe in bestimmten Nicht-Unionsgewässern für 2016 festgesetzt. Diese Fangmöglichkeiten werden während ihrer Gültigkeitsdauer normalerweise mehrfach geändert. Außerdem sollten in der Verordnung (EU) 2015/2072 des Rates einige Änderungen vorgenommen werden, um die Angaben zu Beständen innerhalb sicherer biologischer Grenzen anzupassen.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden unter Berücksichtigung der Ziele und der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik erarbeitet und stehen im Einklang mit der Unionspolitik für nachhaltige Entwicklung.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Die vorgeschlagenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Politik der Union in anderen Bereichen, insbesondere mit der Politik im Bereich des Umweltschutzes.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage dieses Vorschlags bildet Artikel 43 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Die Verpflichtung der Union zur nachhaltigen Nutzung lebender aquatischer Ressourcen beruht auf den Verpflichtungen gemäß Artikel 2 der neuen GFP-Grundverordnung.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Der Vorschlag fällt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d AEUV unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

• Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag entspricht aus folgendem Grund dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: die GFP ist eine gemeinsame Politik. Der Rat erlässt gemäß Artikel 43 Absatz 3 AEUV die Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei.

• Wahl des Instruments

Vorgeschlagenes Instrument: Verordnung.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

• Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

In den Vorschlag ist das Feedback der Interessenträger, Beiräte, nationalen Behörden, Zusammenschlüsse von Fischern und Nichtregierungsorganisationen eingeflossen.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Der Vorschlag basiert auf den wissenschaftlichen Gutachten des Internationalen Rats für Meeresforschung (ICES) und des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (STECF).

- **Folgenabschätzung**

Der Anwendungsbereich der Verordnung über die Fangmöglichkeiten ist in Artikel 43 Absatz 3 AEUV festgelegt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Entfällt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die vorgeschlagenen Maßnahmen wirken sich nicht auf den Haushalt aus.

5. WEITERE ANGABEN

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll die Verordnung (EU) 2016/72 wie nachstehend erläutert geändert werden.

Bestimmte Quotenübertragungen von Vertragsparteien einer regionalen Fischereiorganisation (RFO) werden zu Beginn des Jahres vereinbart; daher muss sichergestellt werden, dass die entsprechenden Rechtsvorschriften für solche Übertragungen und deren Aufteilung auf die betreffenden Mitgliedstaaten in Kraft sind.

Gemäß wissenschaftlichen Gutachten über die Heringsbestände in den Gebieten VIa(N) und VIa(S), VIIb,c, für die eine zulässige Gesamtfangmenge (TAC) festgelegt ist, kann eine TAC festgesetzt werden, damit in den beiden Bewirtschaftungsgebieten entsprechende Fischereidaten erhoben werden können. Dadurch könnten für diese Bestände künftig bessere wissenschaftliche Gutachten erstellt werden.

Den wissenschaftlichen Gutachten zufolge sollten die Tiefseegarnelennänge verringert werden. Nach Abschluss der Konsultationen mit Norwegen sollten die Fangmöglichkeiten für Tiefseegarnelen in der ICES-Division IIIa und in den norwegischen Gewässern südlich von 62° N geändert werden.

Es wurde vorgeschlagen, eine wissenschaftliche Untersuchung durchzuführen, um die seit langem erkannten Mängel bei den bestehenden Erhebungen zu Seezunge in der Irischen See (VIIa) zu beheben. Die derzeitige TAC ist sehr niedrig und wird von der Industrie angefochten; im Fall eines Missverhältnisses zwischen Bewertung und tatsächlichem Aufkommen käme es bei der Durchführung der Anlandeverpflichtung zum sogenannten „Choke-Species“-Effekt, d. h. der starken Limitierung der Fangmöglichkeiten für eine Zielart

aufgrund einer seltenen Art bzw. einer Art mit geringer Quote. Daher werden weitere wissenschaftliche Daten benötigt, um den Zustand des Bestands zu bewerten.

Ein Mitgliedstaat kann zusätzlich maximal 2 % der ihm zugewiesenen Quote zur Unterstützung wissenschaftlicher Forschung aufwenden; die entsprechenden Fänge dürfen zum Verkauf angeboten werden. Angesichts der äußerst niedrigen TAC für Seezunge in der ICES-Division VIIa würde neben der nationalen Quote dadurch keine ausreichende Quote zur Verfügung stehen, um eine Untersuchung in dem Umfang zu ermöglichen, der zur Erhebung der für die wissenschaftliche Bewertung erforderlichen Daten nötig wäre.

Gemäß der wissenschaftlichen Bewertung würde eine zusätzliche Zuweisung von Fangmöglichkeiten zur Unterstützung dieses Projekts immer noch zu einem Anstieg der Biomasse des Laicherbestands führen, auch wenn dieser Anstieg dann geringer ausfiele. Der STECF kam zu dem Ergebnis, dass eine Untersuchung für das gesamte Verbreitungsgebiet des Bestands grundsätzlich für die Bewertung hilfreich wäre, sofern sie sich über mehrere Jahre erstreckt. Daher sollte diese zusätzliche Quote nach Zustimmung der Mitgliedstaaten, die in der ICES-Division VIIa über eine Quote für Seezunge verfügen, einem oder mehreren Schiffen gewährt werden, die sich an dem wissenschaftlichen Projekt beteiligen, und zwar nur für dessen Dauer.

Derzeit legt der ICES wissenschaftliche Gutachten für *Squalus acanthias* vor, der entsprechende Meldecode beruht ebenfalls auf der lateinischen Bezeichnung dieser Art. Allerdings entspricht die gemeinsprachliche Bezeichnung in der englischen Fassung (spurdog/dogfish) der Verordnung (EU) 2016/72 des Rates nicht der lateinischen Bezeichnung dieser Art. Daher sollte die englische Bezeichnung korrigiert werden (picked dogfish), damit sie mit der lateinischen Bezeichnung übereinstimmt.

Derzeit sind die Fangmöglichkeiten für Dornhai (*Squalus acanthias*) auf 0 Tonnen festgesetzt. Dornhai (*Squalus acanthias*) wird in einer Reihe von Fischereien nach wie vor in erheblichen Mengen gefangen und ist bei vollständiger Umsetzung der Anlandeverpflichtung eine fangbegrenzende Art (choke species). Um die Umsetzung der Anlandeverpflichtung zu erleichtern, wurde ein Projekt erarbeitet, durch das der Fang von Dornhai (*Squalus acanthias*) in Echtzeit vermieden werden soll. Gemäß der Bewertung des STECF könnte der Vorschlag möglicherweise dazu beitragen, durch die Förderung eines „Vermeidungsverhaltens“ den Bestand wiederaufzufüllen. Den an dem Projekt beteiligten Schiffen sollte es gestattet sein, begrenzte Mengen von Dornhai (*Squalus acanthias*) anzulanden, wenn die Fische bereits tot sind oder bei sofortiger Freisetzung nicht überleben würden. Dadurch käme es weder zu einer Erhöhung der Sterblichkeit noch zu negativen Auswirkungen auf die Erholung des Bestands. Um sicherzustellen, dass die langfristige Erholung des Bestands nicht gefährdet wird, sollte für die Anlandungen als Vorsorgemaßnahme eine jährliche Obergrenze von insgesamt 270 Tonnen gelten, wobei ein an dem Projekt beteiligtes Schiff monatlich nicht mehr als zwei Tonnen anlanden darf. Das Projekt würde allen interessierten Mitgliedstaaten offenstehen, die dann Informationen darüber austauschen würden, in welchen Gebieten Dornhai (*Squalus acanthias*) gefangen wird. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission eine Liste der teilnehmenden Schiffe übermitteln. Die Quoten werden nur für die Dauer des Projekts zugewiesen.

Auf der Zwischentagung der ICCAT im März 2016 wurde vereinbart, dass die Union einen Teil ihrer ungenutzten Aufzuchtkapazität für das Einsetzen von wild gefangenem Roten Thun zu Aufzuchtzwecken an Portugal vergeben kann. Dadurch könnte Portugal künftig eine Aufzucht für Roten Thun betreiben, weshalb die entsprechende Kapazitätsbegrenzung eingeführt werden sollte.

Durch den Vorschlag der Kommission soll auch die Verordnung (EU) 2015/2072 des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2016 in der Ostsee geändert werden, um die Angaben zu Beständen innerhalb sicherer biologischer Grenzen anzupassen. Gemäß den neuesten Gutachten befindet sich der Sprottenbestand im Bottnischen Meerbusen innerhalb sicherer biologischer Grenzen, während der Heringsbestand im Rigaischen Meerbusen außerhalb sicherer biologischer Grenzen liegt.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/72 und (EU) 2015/2072 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) 2016/72 des Rates¹ sind die Fangmöglichkeiten für 2016 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Unionsschiffe in bestimmten Nicht-Unionsgewässern festgesetzt.
- (2) Bestimmte Quotenübertragungen von Vertragsparteien regionaler Fischereiorganisationen (RFO) werden zu Beginn des Jahres vereinbart. Es sollte sichergestellt werden, dass für die Vornahme solcher Übertragungen und deren Zuweisung an die betreffenden Mitgliedstaaten entsprechende Rechtsvorschriften in Kraft sind.
- (3) Gemäß wissenschaftlichen Gutachten über die Heringsbestände in den ICES-Gebieten VIa(N) und VIa(S), VIIb,c können zulässige Gesamtfangmengen (TAC) festgelegt werden, damit in den beiden Bewirtschaftungsgebieten entsprechende Fischereidaten erhoben werden können. Dadurch könnten für diese Bestände künftig bessere wissenschaftliche Gutachten erstellt werden.
- (4) Den wissenschaftlichen Gutachten des ICES zufolge sollten die Tiefseegarnelenfänge verringert werden. Nach Abschluss der Konsultationen mit Norwegen sollten die Fangmöglichkeiten für Tiefseegarnelen in der ICES-Division IIIa und in den norwegischen Gewässern südlich von 62° N geändert werden.
- (5) Wissenschaftliche Gutachten des STECF sprechen sich für eine kleine zusätzliche gewerbliche Quote aus, um die Teilnahme von Fischereifahrzeugen an einem wissenschaftlichen Programm für Seezunge in der ICES-Division VIIa zu fördern, das unter ganz spezifischen Bedingungen durchgeführt würde. Diese zusätzliche Quote sollte nur für die Dauer des wissenschaftlichen Programms gewährt werden und hätte keine Auswirkungen auf die relative Stabilität.

¹ Verordnung (EU) 2016/72 des Rates vom 22. Januar 2016 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2016 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/104 (ABl. L 22 vom 28.1.2016, S. 1).

- (6) Derzeit legt der ICES wissenschaftliche Gutachten für *Squalus acanthias* vor, der entsprechende Meldecode beruht ebenfalls auf der lateinischen Bezeichnung dieser Art. Allerdings entspricht die gemeinsprachliche Bezeichnung in der englischen Fassung (spurdog/dogfish) der Verordnung (EU) 2016/72 des Rates nicht der lateinischen Bezeichnung dieser Art. Daher sollte die englische Bezeichnung korrigiert werden (picked dogfish), damit sie mit der lateinischen Bezeichnung übereinstimmt.
- (7) Derzeit sind die Fangmöglichkeiten für Dornhai (*Squalus acanthias*) auf 0 Tonnen festgesetzt. Ein Projekt, durch das der Fang von Dornhai (*Squalus acanthias*) in Echtzeit vermieden werden soll, wurde vom STECF bewertet. Gemäß der Bewertung des STECF kann das Projekt möglicherweise die Vermeidung von Beifängen an Dornhai (*Squalus acanthias*) fördern. Den an dem Projekt beteiligten Schiffen sollte es gestattet sein, begrenzte Mengen von Dornhai (*Squalus acanthias*) anzulanden, wenn die Fische bereits tot sind oder bei sofortiger Freisetzung nicht überleben würden. Um sicherzustellen, dass die langfristige Erholung des Bestands nicht gefährdet wird, sollte für die Anlandungen als Vorsorgemaßnahme eine jährliche Obergrenze von insgesamt 270 Tonnen gelten, wobei ein an dem Projekt beteiligtes Schiff monatlich nicht mehr als zwei Tonnen anlanden darf. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission eine Liste aller teilnehmenden Schiffe übermitteln.
- (8) Auf der Zwischentagung der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) im März 2016 wurde vereinbart, dass die Union einen Teil ihrer ungenutzten Aufzuchtkapazität für das Einsetzen von wild gefangenem Roten Thun zu Aufzuchtzwecken an Portugal vergibt. Dadurch könnte Portugal künftig eine Aufzucht für Roten Thun betreiben. Deshalb sollte die maximale Einsetzmenge an wild gefangenem Rotem Thun festgelegt werden, die Portugal seinem Aufzuchtbetrieb zuweisen kann.
- (9) In der Verordnung (EU) 2015/2072 des Rates² sind die Bestände festgelegt, die sich in der Ostsee innerhalb sicherer biologischer Grenzen befinden. Gemäß den neuesten Gutachten befindet sich der Sprottenbestand im Bottnischen Meerbusen innerhalb sicherer biologischer Grenzen, während der Heringsbestand im Rigaischen Meerbusen außerhalb sicherer biologischer Grenzen liegt. Folglich sollten die Festlegung der Bestände innerhalb sicherer biologischer Grenzen in der genannten Verordnung entsprechend geändert werden.
- (10) Die Verordnungen (EU) 2016/72 und (EU) 2015/2072 sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Änderung der Verordnung (EU) 2016/72

1. Die Verordnung (EU) 2016/72 wird wie folgt geändert:
 - a) Betrifft nicht die deutsche Fassung.
 - b) In Artikel 21 wird folgender Absatz 5 angefügt:

² Verordnung (EU) 2015/2072 des Rates vom 17. November 2015 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2016 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1221/2014 und (EU) 2015/104 (ABl. L 302 vom 19.11.2015, S. 1).

„(5) Dieser Artikel gilt bis zum 31. Januar 2017 für Quotenübertragungen einer Vertragspartei einer RFO an die Union und die nachfolgende Zuweisung an die Mitgliedstaaten.“

- c) Die Anhänge I, IA und IV werden gemäß Anhang I dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Änderung der Verordnung (EU) 2015/2072

Der Anhang der Verordnung (EU) 2015/2072 wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin